



Christlich Demokratische Union

Fraktion

im Rat der Stadt



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Springe

Stadt Springe
Gremienbetreuung
Auf dem Burghof 1
31832 Springe

**Gemeinsamer Antrag der CDU-u. SPD-Fraktion zur Einrichtung eines
Corona-Hilfsfond für Springer Vereine**

Beschlussvorschlag

Die Stadt Springe richtet für das Jahr 2021 einen „Corona-Hilfsfonds für Springer Vereine“ ein.

Das Volumen ergibt sich aus der Beratung. Unterstützung kann beantragt werden durch Vereine u. Schwimmbadbetreiber im Stadtgebiet Springe. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerzieller Ausrichtung.

Zahlungen (als sog. Billigkeitsleistungen) sind je Verein bis zu einer Höhe von bis zu 2500,-Euro möglich.

Die Entscheidung über eine Bewilligung trifft der Verwaltungsausschuss auf der Basis einer vorherigen Beratung im inhaltlich zuständigen Fachausschuss.

Die Entscheidungen erfolgen auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Förderrichtlinie.

Die Verwaltung wird beauftragt hierzu ein Antragsformblatt nach den Kriterien der Anlage zu entwerfen und über auf der Web-Site Stadt Springe bereit zu stellen.

Begründung:

In einem Zehn-Punkte-Plan wurde gemeinsam mit der SPD-Fraktion eine Auflistung unterschiedlicher Unterstützungsmöglichkeiten beschlossen.

Der Antrag wurde bereits einmal im SSKA vorgestellt und an den FinA verwiesen.

Die Förderrichtlinie orientiert sich - in verkürzter und an die hiesigen Bedürfnisse angepasster Form - an der Richtlinie für Billigkeitsleistungen des Landes Niedersachsen zur Unterstützung von durch die Corona19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Einrichtungen im Kulturbereich (Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine, Runderlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 19. Mai 2020).



Christlich Demokratische Union

Fraktion

im Rat der Stadt



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Springe

Anlage 1 zum gemeinsamen Antrag der CDU- und SPD-Fraktion zur Errichtung eines „Corona-Hilfsfonds für Springer Vereine“

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Vereine in der Stadt Springe (Corona-Hilfsfonds für Springer Vereine)

(1) Die Stadt Springe möchte ortsansässige Vereine, die nachweislich in Folge der Corona-Pandemie in eine bedrohliche Wirtschaftslage geraten unterstützen. Hierzu kann sie auf Antrag nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dieser Richtlinie in der Stadt Springe ansässigen gemeinnützigen Vereinen Billigkeitsleistungen gewähren.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, den Bestand von Vereinen zu sichern und damit insbesondere Insolvenzen zu vermeiden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Gremien der Stadt Springe entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel insgesamt für das Jahr 2021.

(2) Die Leistungen richten sich an alle Vereinsformen im Gebiet der Stadt Springe. Sie dienen der Überwindung einer bedrohlichen Wirtschaftslage und/oder von Liquiditätsengpässen, die durch die COVID-19-Pandemie seit März 2020 entstanden sind.

Von der Leistung ausgeschlossen sind Vereine, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Ebenso Vereinen welche Bestandteil einer eigenständigen Organisation oder Einrichtung sind, wird keine Leistung gewährt.

(3) Nicht antragsberechtigt sind Vereine, die vom Land, dem Bund oder der Stadt Springe **ohne** Rechts/Vertragsverpflichtung Zuwendungen erhalten. Gleiches gilt für Vereine, die Förderungen oder Billigkeitsleistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom Bund, dem Land Niedersachsen, der Stadt Springe oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgeber erhalten haben.

(4) Der Antragsteller muss infolge der COVID-19-Pandemie in eine bedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten sind. Dies setzt voraus, dass

- der jeweilige Verein sich vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben darf und der Liquiditätsengpass ab März 2020 erfolgt sein muss und die Finanzmittel des Vereins



Christlich Demokratische Union

Fraktion

im Rat der Stadt



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Springe

voraussichtlich nicht ausreichen, um unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen und Aufwendungen in den auf die Antragstellung folgenden sechs Monaten auszugleichen.

Zum Nachweis der Voraussetzungen muss der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen der bedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beifügen. Bestandteil dieser Erklärung ist, dass die bestehenden Möglichkeiten der Kurzarbeit genutzt werden, sofern der Verein hierfür die Voraussetzungen erfüllt. Der Zusammenhang der Einnahmefälle mit der COVID-19-Pandemie (z.B. hierdurch bedingte Absage kultureller Veranstaltungen) ist vom Antragsteller im Rahmen der Antragsangaben zu versichern.

Als Beleg einer bedrohlichen Wirtschaftslage hat der Verein die geprüfte Einnahmen-Überschussrechnung im Kassenergebnis 2020 mit den Vergleichsdaten von 2019 vorzulegen. Als Richtwert kann bei zu vergleichenden Mindereinnahmen von 50% von einer bedrohlichen Wirtschaftslage ausgegangen werden. Für den Einzelfall können auch andere mit der Entscheidung dann zu begründende Bewertungen und Beschlüsse erfolgen.

Zu Grunde zu legen sind die laufenden Betriebskosten und die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit. Nicht einzurechnen sind Spenden und Investitionen oder Fördermittel.

(5) Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung gewährt, jedoch maximal bis zur Höhe der die Notlage auslösenden Zahlungsverpflichtungen und nur bis zu max. 2500,- Euro je Antragsteller (einmalig).

Die Billigkeitsleistung muss für die Zwecke des Vereins eingesetzt werden und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Springe oder andere Behörden erfolgen kann.

(6) Anträge sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen (insbesondere gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie) bis zum.....bei der Stadt Springe einzureichen. Die Entscheidung über die Bewilligungen und Auszahlungshöhen erfolgt im Block nach Abgleich und im Verhältnis der insgesamt beantragten Hilfen zu den verfügbaren Haushaltsmitteln. Maßstab soll der Richtwert 50% Mindereinnahmen sein.

Über die Bewilligung entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Beratung in dem für den Verein inhaltlich zuständigen Fachausschuss des Stadtrates.

(7) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wilfred Nikolay
Fraktionsvorsitzender

Bastian Reinhardt
Fraktionsvorsitzender